

Ständiges Schiedsgericht

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

§ 1

Ständiges Schiedsgericht

Bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird ein Ständiges Schiedsgericht mit der Bezeichnung

Ständiges Schiedsgericht
bei der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main,
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main,

gebildet (im folgenden kurz "Ständiges Schiedsgericht" genannt).

§ 2

Zusammensetzung

Das Ständige Schiedsgericht besteht aus je einer Kammer für

- Gesellschaftsrecht
- Handelsvertreterrecht/Handelsrecht
- Baurecht und Architektenrecht
- Auseinandersetzung freiberuflicher Sozietäten und Partnerschaften

Die Kammern bestehen aus je drei Schiedsrichtern, nämlich jeweils einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Bei dem Ständigen Schiedsgericht wird ein Sekretariat eingerichtet.

Haben die Parteien einen Einzelschiedsrichter vereinbart, so ist der Vorsitzende der jeweiligen Kammer das Schiedsgericht.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben und Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sein.

Die Mitglieder der Kammern werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Dauer von 5 Jahren benannt. Zu jeder Kammer werden zwei Ersatzschiedsrichter benannt, die im Falle dauernder Verhinderung eines Schiedsrichters in der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main benannten Reihenfolge tätig werden.

Die Parteien können von diesen Regelungen abweichend auch selbst je einen Schiedsrichter benennen. Benennt nur eine Partei einen Schiedsrichter, so wird auf ihren – einen Monat nach

Eingang dieser Benennung bei dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts zulässigen – Antrag der zweite Schiedsrichter durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus der bei dem Sekretariat geführten Liste der Schiedsrichter des Ständigen Schiedsgerichts ernannt. Die Schiedsrichter der so zu bildenden Kammer wählen aus dieser Liste der Schiedsrichter den Vorsitzenden der Kammer. Einigen sie sich nicht auf einen Vorsitzenden, so wird er auf Antrag eines Schiedsrichters durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ernannt. In der Liste der Schiedsrichter des Ständigen Schiedsgerichts werden die Mitglieder der Kammern, die Ersatzschiedsrichter und weitere Personen aufgeführt, die die Befähigung zum Richteramt haben und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind.

Die Besetzung der Kammern und die Liste der Schiedsrichter wird von dem Sekretariat auf Anfrage mitgeteilt.

§ 3 Aufgabe

Aufgabe des Ständigen Schiedsgerichts ist die Beilegung oder Entscheidung geschäftlicher Streitigkeiten unter Ausschluß der ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte.

§ 4 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien seine Schiedsgerichtsbarkeit schriftlich vereinbart haben oder vereinbaren.

Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht die Parteien in jeder Lage des Verfahrens auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen, falls besondere Gründe – z.B. das Bestehen wesentlicher Hindernisse, eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Billigkeit zu treffen – eine gerichtliche Entscheidung wünschenswert erscheinen lassen. Gebühren entstehen in diesem Falle nicht.

§ 5 Schiedsvertrag

Denjenigen, die die Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Schiedsgerichts für etwaige Streitfälle vereinbaren wollen, wird die Aufnahme folgender Schiedsklausel in den Vertrag empfohlen: Entweder: "Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit sowie der Gültigkeit des Schiedsvertrages ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ständige Schiedsgericht bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, nach Bestellung der Schiedsrichter durch die Parteien endgültig entschieden werden." oder alternativ:

"Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit sowie der Gültigkeit des Schiedsvertrages ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ständige Schiedsgericht bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, in seiner festgelegten Besetzung endgültig entschieden werden."

Wird nach Abschluss eines Vertrages vereinbart, eine bereits entstandene Streitigkeit durch Schiedsspruch zu klären, wird eine dem Absatz 1 sinngemäß entsprechende Formulierung empfohlen.

Bezieht sich der Schiedsvertrag auf ein Geschäft, das nicht für beide Parteien zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, oder geht der Gewerbebetrieb einer Partei nicht über den Umfang eines Kleingewerbes hinaus, so muss der Schiedsvertrag in einer besonderen Urkunde abgeschlossen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

§ 6 Schiedsverfahren

1. Für das Schiedsverfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die §§ 1025 bis 1047 der deutschen Zivilprozeßordnung.

2. Die Parteien müssen vor dem Schiedsgericht anwaltlich vertreten sein.

3. Die maßgebende Sprache, in der auch alle Schriftsätze abzufassen sind, ist die deutsche, es sei denn, die Parteien einigen sich mit dem Schiedsgericht auf eine andere Sprache.

§ 7 Vorbereitung der Verhandlung

Das Verfahren wird durch eine schriftliche Klage eingeleitet, die in fünffacher Ausfertigung bei dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts oder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main oder bei von dieser zu benennenden Stellen einzureichen ist.

Die Klageschrift muß enthalten:

- Die Bezeichnung der Parteien unter Angaben von Anschrift, Sitz oder Niederlassung,
- die Angabe der Schiedsvereinbarung,
- die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
- einen bestimmten Antrag.

Die Klage soll eine Angabe zur Höhe des Streitwerts enthalten.

Das Sekretariat stellt die Klage unverzüglich dem Beklagten zu.

§ 8 Vorgeschaltete Schlichtung

Parteien, die einen Schiedsvertrag gemäß § 5 geschlossen haben, sind berechtigt, zunächst eine Schlichtung zu beantragen. Sie können als Schlichter eine in der Liste der Obleute des

Ständigen Schiedsgerichts geführte Person benennen oder, wenn sie sich nicht auf einen Schlichter einigen können, den Schlichter durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus dieser Liste bestimmen lassen. Haben die Parteien die Schlichtung beantragt, so darf das Schiedsgericht erst im Verfahren zur Hauptsache angerufen werden, wenn eine der Parteien oder der Schlichter die Schlichtung für gescheitert erklärt hat.

§ 9

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Parteien, die einen Schiedsvertrag gemäß § 5 geschlossen haben, können entsprechend § 1041 ZPO Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragen. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so ist für die Entscheidung über derartige Anträge die zuständige, von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gebildete Kammer des Ständigen Schiedsgerichts zuständig.

§ 10

Ablehnung eines Schiedsrichters

Ein Schiedsrichter kann in den Fällen, in denen ein staatlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, oder wegen Besorgnis der Befangenheit oder wegen ungebührlicher Verzögerung der Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter abgelehnt werden. Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes dem Sekretariat des Schiedsgerichts gegenüber zu erklären und zu begründen. Das Sekretariat unterrichtet die Schiedsrichter und die Parteien und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Sollte innerhalb dieser Frist weder der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt niederlegen noch die andere Partei sich mit der Ablehnung einverstanden erklären, so hat die ablehnende Partei ein begründetes Ablehnungsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main einzureichen.

Ist ein Schiedsrichter verhindert, das Schiedsrichteramt auszuüben, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Kosten des Schiedsgerichts

Die Kosten des Schiedsgerichts werden durch von ihm erhobene Gebühren gedeckt. Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine Vergütung (Gebühren und Erstattung von Auslagen sowie anfallender Mehrwertsteuer), für die die Parteien des Schiedsvertrages als Gesamtschuldner haften.

Die Gebühren bestimmen sich mit folgender Maßgabe nach dem Streitwert:

Streitwert bis 6.000,-- EUR:

Eine Gebühr beträgt 1.000,-- EUR für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder einen Einzelschiedsrichter und 800,-- EUR für jeden Beisitzenden Schiedsrichter.

Streitwert über 6.000,-- EUR:

Die Gebühren des Schiedsgerichts entsprechen der Summe der gesetzlichen Gebühren der für die Parteien in diesem schiedsgerichtlichen Verfahren tätigen Rechtsanwälte, höchstens jedoch den Gebühren von drei Rechtsanwälten. Sie stehen dem Vorsitzenden mit 45% und den Beisitzern mit je 25% und mit 5% dem Sekretariat zu. Im Falle der Bestellung des Vorsitzenden zum Einzelschiedsrichter stehen ihm diese Gebühren zu 90% und in Höhe von 10% dem Sekretariat zu.

§ 12

Sitz des Schiedsgerichts

Sitz des Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei beschließen, an einem anderen Ort im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu verhandeln.

§ 13

Verfahrensleitung

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren. Er kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, daß Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Er kann von jeder Partei die Hälfte des Vorschusses anfordern.

§ 14

Zustellungen von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts

1. Die Schiedsklage, Schriftsätze, die Sachanträge oder ein Klagerücknahme enthalten, sowie Ladungen und fristsetzenden Verfügungen des Schiedsgerichts sind den Parteien durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Alle anderen Schriftsätze, Mitteilungen oder Niederschriften können durch einfachen Brief übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

2. Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 zuzustellen ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Zustellung als im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs bewirkt.

3. Hat eine Partei einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, sollen Zustellungen an diesen erfolgen.

§ 15

Mündliche Verhandlungen, rechtliches Gehör

Vor Erlaß des Schiedsspruchs findet eine mündliche Verhandlung mit den Parteien oder deren Prozeßbevollmächtigten statt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich hierauf verzichtet haben oder eine mündliche Verhandlung nach dem Ermessen des Schiedsgerichts entbehrlich erscheint.

Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 16 Säumnis einer Partei

Versäumt es der Beklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist die Klagebeantwortung einzureichen, oder versäumt es im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Partei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist einer Auflage des Schiedsgerichts nachzukommen, oder ist trotz ordnungsgemäßer Ladung einer Partei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Schiedsgerichts glaubhaft zu machen.

Die Säumnis einer Partei gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten einer Partei nach freier Überzeugung.

§ 17 Verfahren

1. Das Verfahren wird von dem Schiedsgerichts nach freiem Ermessen bestimmt.
2. Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.
3. Hält das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder eine sonstige richterliche Handlung, zu deren Vornahme es nicht befugt ist, für erforderlich, so gilt das Schiedsgericht als von den Parteien ermächtigt, die für erforderlich gehaltene richterliche Handlung bei dem zuständigen staatlichen Gericht zu beantragen.

§ 18 Verhandlungsniederschrift

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Zweitschriften der Niederschrift.

§ 19 Schiedsvergleich

1. Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte hinwirken.

2. Schließen die Parteien einen Vergleich, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Auf Antrag einer Partei ist die Niederschrift auch von dem anderen Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben.

3. Soll die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ermöglicht werden, so muß sich die verpflichtende Partei in den Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. In diesem Fall muß die Niederschrift, in der der Vergleich beurkundet wird, von den Parteien und den Schiedsrichtern unter Angabe des Datums des Abschlusses des Vergleichs unterschrieben werden. Die Niederschrift ist auf der Geschäftsstelle des Landgerichts Frankfurt am Main niederzulegen. Für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gelten die §§ 1044a, 1042 FF. ZPO.

§ 20

Erlaß des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
2. Der Schiedsspruch und alle dem Schiedsspruch vorausgehenden Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
3. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

§ 21

Anzuwendendes Recht

1. Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach deutschem Recht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
3. In allen Fällen hat das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.

§ 22

Kostenentscheidung

1. Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.
2. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

3. Die vorstehenden Absätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 23

Förmlichkeiten des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch muß schriftlich abgefaßt und begründet werden. Er hat zu enthalten:

- die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens;
- die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen haben;
- den Sitz des Schiedsgerichts;
- das Datum der Abfassung des Schiedsspruchs;
- die Formel des Schiedsspruches mit der Entscheidung dessen, was zwischen den Parteien rechtens sein soll;
- den Tatbestand;
- die Entscheidungsgründe;
- die Unterschriften der Schiedsrichter.

2. Ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, daß die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

3. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß neben der Unterschrift die erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften des Schiedsspruches hergestellt wird. Auf der Urschrift und auf den beglaubigten Abschriften ist zu vermerken, daß der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat (§ 23).

§ 24

Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch ist den Parteien in je einer beglaubigten Abschrift durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen.

2. Der Schiedsspruch ist mit dem Nachweis seiner Zustellung auf der Geschäftsstelle des Landgerichts Frankfurt am Main niederzulegen, wenn die Parteien – außer für den Fall der Vollstreckbarerklärung – nicht etwas anderes vereinbart haben.

3. Jeder einzelne Schiedsrichter ist von den anderen Schiedsrichtern bevollmächtigt und auch von den Parteien ermächtigt, einen Schiedsspruch oder Schiedsvergleich den Parteien zuzustellen und auf der Geschäftsstelle des Landgerichts Frankfurt am Main niederzulegen. Zur Niederlegung des Schiedsspruches oder Schiedsvergleichs ist auch das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts ermächtigt..

4. Für das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs gelten die §§ 1042 ff. ZPO.

§ 25

Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 26

Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung des Schiedsspruches dem Sekretariat und teilt ihm mit, ob die Parteien der Veröffentlichung des Schiedsspruches zugestimmt haben. Das Sekretariat darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 27

Verschwiegenheit

Die Schiedsrichter haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und alle ihnen bei Ausübung des Schiedsrichteramtes bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das Schiedsgericht hat auch die von ihm in dem Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.